

**Fraktionsantrag: Nachhaltige Beschaffung und Vergabe -
Stellungnahme des Rechtsamts zum Punkt:
Erlass von Richtlinien, die alle rechtlichen Möglichkeiten und
Spielräume ausschöpfen, um ökologische, soziale und Fair-Trade
Kriterien aufzunehmen**

I. 1. Durch das durch das Haushaltsrecht, die Vergaberichtlinien der Stadt Erlangen, werden zwingende Vorgaben für die Beschaffung gesetzt. Aus Ziffer 2.2 der Vergaberichtlinien ergibt sich, dass sie unmittelbar für alle Dienststellen der Stadtverwaltung, die Eigenbetriebe, von der Stadt verwaltete Stiftungen sowie Schulen, denen das Beschaffungswesen für den eigenen Bedarf aus städtischen Haushaltsmitteln übertragen ist (Dienststellen) gelten. Dritte, die mit der Verausgabung städtischer Haushaltsmittel beauftragt werden (Treuhänder) sind zur Einhaltung der materiellen Vorschriften dieser Richtlinien zu verpflichten. Für Vergaben aus der Sphäre der Stadt Erlangen sind diese Regelungen immer maßgebend. Auch die zentrale Vergabestelle wird zur Beachtung der Vergaberichtlinien verpflichtet sein. Es macht es auch keinen Unterschied, ob dezentral oder zentral beschafft wird. Eine Beschaffung der Stadt Erlangen hat sich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen sowie des Haushaltsrechts zu halten, die eine Beachtung weiterer Aspekte ermöglichen und auch vorschreiben.

2. Neben dem Haushaltsrecht sind selbstverständlich die gesetzlichen Regelungen maßgebend. Nach Ziffer 4.1 gilt bei Erreichen des Schwellenwerts das GWB und die VgV. Die gesetzlichen Regelungen eröffnen zahlreiche Möglichkeiten, wie soziale und ökologische Kriterien Beachtung finden können. Nach § 97 Abs. 3 GWB können generell Aspekte der Qualität, Innovation, soziale und umweltbezogene Aspekte nach der Maßgabe des Teils 4 berücksichtigt werden. Nach § 127 GWB Abs. 1 GWB können zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots auch qualitative, umweltbezogene und soziale Aspekte herangezogen werden.

In der VgV finden sich ebenfalls Regelungen, die sich mit der Einbeziehung von umweltbezogenen und sozialen Aspekten befassen:

§ 31 Abs. 3 Leistungsbeschreibung, § 34 Gütezeichen, § 49 Einhaltung von Normen der Qualitätssicherung und des Umweltmanagements, § 58 Zuschlag, § 59 Lebenszykluskosten, § 67 Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen

Es handelt sich um „kann“ – Vorgaben, die der Vergabestelle eine Entscheidungsfreiheit einräumen, jedoch wird durch die nach Ziffer 3.1 der Vergaberichtlinien angeordnete zwingende Beachtung der Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmWR) vom 28.04.2009 die Nutzung dieser Möglichkeiten vorgeschrieben.

Hiernach hat der öffentliche Auftraggeber zu ermitteln, welche umweltfreundlichen und energieeffizienten Lösungen angeboten werden. Soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, sind in der Leistungsbeschreibung Gesichtspunkte des Umweltschutzes, Energieverbrauchs sowie der Abfallvermeidung und –verwertung vorzugeben. Die Anknüpfung an die wirtschaftliche Vertretbarkeit macht Sinn, da das Vergabeverfahren zuallererst einer wirtschaftlichen Beschaffung dienen soll und die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte schrankenlos bei jedem Beschaffungsgegenstand nicht zwingend wirtschaftlich sein muss. Die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit für die Stadt Erlangen als Kommune nimmt jedoch ebenfalls einen hohen Stellenwert ein. Ist die Einbeziehung solcher Aspekte jedoch wirtschaftlich vertretbar, so hat sie zwingend zu erfolgen. Welche einzelnen Kriterien im konkreten Fall maßgebend sind, richtet sich nach dem Beschaffungsgegenstand. Die Umweltrichtlinien treffen Aussagen zur Berücksichtigung im Rahmen von Leistungsbeschreibung, Eignung und Zuschlagserteilung. Zwingende Vorgabe ist bei der abschließenden Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots die Beachtung des Lebenszykluskostenprinzips.

3. Die anstehende Änderung/Aktualisierung der Vergaberichtlinien wird diesen Aspekten ebenfalls Rechnung tragen. Die Regelungen der UVgO bieten ausreichend Möglichkeiten die nachhaltige Beschaffung umzusetzen:

§ 2 Abs. 3, § 23 Abs. 2 Leistungsbeschreibung, § 24 Gütezeichen, § 43 Zuschlag und Zuschlagskriterien, § 45 Auftragsausführung

Die Umweltrichtlinien sollen auch nach Aktualisierung der Vergaberichtlinien weiterhin fortgelten, was sich aus Anlage 1 zum Schreiben des Staatsministeriums des Inneren und für Integration vom 18.05.2018 ergibt.

4. Hervorzuheben ist, das bereits aktuell dem Aspekt der Kinderarbeit durch eine Bietererklärung Rechnung getragen wird. Diese ist im Intranet abrufbar. Da es sich gerade um eine Arbeits- bzw. Herstellungsbedingung handelt und kein Charakteristikum der Leistung oder Leistungsfähigkeit, kann eine solche Anforderung nicht im Wege der Leistungsbeschreibung oder als Eignungskriterium verlangt werden. Als Ausführungsbedingung ist dies gleichwohl möglich, das Verlangen einer Bietererklärung zulässig.

Die Möglichkeit, die ILO-Kernarbeitsnormen als weiteren Aspekt in das Vergabeverfahren einzubeziehen, war lange Zeit umstritten. Das neue Vergaberecht enthält nun entsprechende Möglichkeiten. Da es sich hier wiederum nicht um ein Charakteristikum der Leistung oder Leistungsfähigkeit handelt, kann eine Anforderung nicht im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder Eignung umgesetzt werden. Es geht hier vielmehr um soziale Verantwortung. Möglich soll es nun aber sein, die Beachtung im Rahmen der Angebotswertung umzusetzen, da insoweit der komplette Lebenszyklus des Leistungsgegenstands maßgeblich ist und daher Produktions- und Distributionsschritte vor Erteilung des konkreten Auftrags maßgeblich sein sollen. Die Einhaltung kann auch als Ausführungsbedingung festgelegt werden. Nicht möglich ist generell die Vorgabe für die allgemeine Unternehmensorganisation.

5. Eine Verpflichtung ausschließlich Produkte und Dienstleistungen mit dem Blauen Engel zu erwerben bzw. zu beauftragen würde im Ergebnis dazu führen, dass das Vergaberecht nicht eingehalten wird. Ein Bezug auf eine genaue Kennzeichnung bzw. Gütesiegel wie den Blauen Engel ist unzulässig, da dies den Wettbewerb erheblich einschränkt. In § 34 Abs. 4 VgV ist ausdrücklich geregelt, dass auch andere Zeichen akzeptiert werden müssen, die dieselben Anforderungen an die Leistung stellen. Zu beachten gilt also, das bestimmte Anforderungskriterien eines Gütezeichens in der Leistungsbeschreibung als Merkmale des Leistungsgegenstands gefordert werden können. Ein bestimmtes Gütezeichen an sich jedoch gerade nicht. Der Nachweis kann durch das konkrete Gütezeichen oder ein gleichwertiges Zeichen erbracht werden.

6. Es ist also ersichtlich, dass bereits jetzt viele Vorgaben für die nachhaltige Beschaffung im Rahmen der städtischen Richtlinien existieren und die Beachtung von sozialen und ökologischen Aspekten in einem zulässigen Rahmen vorgeben. Anknüpfungspunkt ist zwar die wirtschaftliche Vertretbarkeit, dies lässt sich aber mit dem Ziel der wirtschaftlichen Beschaffung und dem Ziel der Einhaltung des kommunalen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit begründen.

II.

III.

IV.

V.